

mann'schen Conversationslexikons beizutragen. Die Weigerung Herrn Reich's war begründet in der wegen dieser Fortsetzung getroffenen Uebereinkunft, wonach seine Verpflichtungen sich darauf beschränkten:

- 1) den Debit des Werkes zu besorgen, und die Eingänge zunächst an Herrn Wigand zu Tilgung seiner Vorschüsse für Beendigung des Werkes zu zahlen,
- 2) mit seinen eigenen Vorschüssen wegen Herstellung des 13. und 14. Heftes bis nach erfolgter Befriedigung Herrn Wigand's zurückzustehen, endlich
- 3) gegen das Publicum gemeinschaftlich mit Herrn Wigand dafür zu haften, daß das Werk vollendet werde.

Herr Wigand erhob beinahe gleichzeitig mit seinen Angriffen im Börsenblatt gerichtliche Klage gegen Herrn Reich auf antheilige Erstattung gewisser von ihm für das Conversationslexikon bestrittenen Ausgaben, und Herrn Reich, welcher gänzlich in Abrede stellte, sich zu etwas mehr, als oben gesagt ist, und namentlich zu Herstellung des Werkes auf gemeinschaftliche Kosten verpflichtet zu haben, zugleich aber nachwies, daß er den ganzen Erlös aus den verkauften Exemplaren im Betrag von 3877 $\frac{1}{2}$ M. bereits zu Gunsten Herrn Wigand's und zum größern Theil sogar pränumerando verwendet hatte, wurde die Beendigung des Cases:

daß er mit Klägern sich nicht vereinigt habe, das in dem Verlag Karl Brüggemann's erschienene Conversationslexikon von und mit der 15. Lieferung an auf gemeinschaftliche Kosten fortzusetzen und zu beendigen, auferlegt, demselben jedoch zugleich die Vertretung seines Gewissens mit Beweis nachgelassen.

Diese hat Herr Reich auch angetreten und es ist vor einigen Tagen von dem Handelsgericht der nachstehende Bescheid ertheilt, worden, der seine Behauptungen als vollkommen erwiesen anerkennt.

In Sachen Herrn Otto Wigand's, Klägers, entgegen Herrn Johann Friedrich Reich, Beklagten, geben die zu der Stadt Leipzig Handelsgericht Berordneten diesen Bescheid: Daß Kläger, dessen Sachwalter nunmehr zur Gnüge sich legitimirt, mit Recognition der bei der unternommenen Gewissensrührung sec. fol. 34 inducirten Bescheinigungsurkunden zu verschonen; jedoch auf sothane Urkunden sich zu beziehen beiden Theilen gestattet, im übrigen mit Vermeidung und Abhörnung des fol. 46 angegebenen Zeugens über die daselbst bemerkten Artikel und das fol. 49 übergebene allgemeine Fragstück mit Wegfall der beigefügten besondern zu verfahren gewesen ist. Und hat Beklagter sein Gewissen zur Gnüge vertreten; derowegen derselbe von der erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen; es werden jedoch die erwachsenen Unkosten gegen einander aufgehoben. Die fol. 61 b verzeichneten Gerichtserpensen verbleiben ohne Abgang.

Von Gerichtswegen.

Entscheidungsgründe.

Die in dem Bescheid fol. 24 erforderte Vollmacht ist sec. fol. 35 beigebracht worden; den bei der übergebenen Gewissensvertretung inducirten aus gerichtlichen Acten bestehenden Urkunden kommt, bekannten Rechten nach, auch ohne Recognition Beweiskraft zu; der gesuchten Abhörnung des angegebenen Zeugen hat, da Widerspruch nicht vorgebracht worden, überhaupt aber etwas, was gegen die Zulässigkeit des ermeldeten Zeugen einigen Zweifel begründen könnte, nicht zu bemerken gewesen ist, zwar nicht über die fol. 49 b übergebenen speciellen Fragstücke, dergleichen nach ebenfalls bekannten Rechten bei der Gewissensrührung nicht zulässig sind, wohl aber über das fol. 49 ersichtliche allgemeine Fragstück und die in dem Directorio fol. 46 angegebenen Artikel unbedenklich Folge gegeben werden können. Hiermit wird der vorstehende Bescheid, soweit er auf die Legitimation zu dem Process, ingleichen auf die Formalien der übergebenen Gewissensvertretung sich beziehet, vollkommen gerechtfertiget.

Was die Hauptsache anlangt, so hatte Beklagter in der ihm vorbehaltenen Gewissensvertretung darzuthun, daß er mit Klägern eine Vereinigung, zu Folge deren das in dem

Brüggemann'schen Verlag erschienene Conversationslexikon von und mit der 15. Lieferung an von ihm und Klägern auf gemeinschaftliche Kosten fortgesetzt werden sollte, nicht geschlossen habe. Und diese Aufgabe ist von ihm auf befriedigende Weise gelöst worden. Der hauptsächlichste Grund, dies anzunehmen, liegt unstreitig in den als Bescheinigungsdocument II. angezogenen Acten und namentlich in der daselbst fol. 6 ersichtlichen fol. 6 b ad pt. l. c. 7 u. 8, ingleichen fol. 15 zur Gnüge anerkannten Schrift sub C. Die Vereinigung, auf welche Kläger in der erhobenen Klage sich gründet, ist sec. fol. 1 in dem Monat Mai des Jahres 1836, d. h. nach dem Zugeständniß desselben in dem angezogenen als Beweisdocument II. benutzten Actenstück fol. 11 b. ad pt. l. c. 4, den 15. des gedachten Monats abgeschlossen worden. Die erwähnte Schrift ward, wie aus dem fernern Zugeständniß ad pt. l. c. 7, 8 fol. 12 b. act. laudd. hervorgehet, von dem Kläger eigenhändig geschrieben, und sie enthält die Bedingungen der getroffenen Vereinigung. In derselben findet sich auch nicht eine einzige Stelle, welche darauf hindeutete, daß Beklagter einen Beitrag zu Fortsetzung des in Frage stehenden Werks aus eignen Mitteln zu gewähren sich verpflichtet habe; überhaupt keine Verpflichtung Beklagten als die am Ende erwähnte, die Listen der sämtlichen Abnehmer zu verschaffen. Wohl aber finden sich in derselben Stellen wie folgende:

Otto Wigand sorgt für Papier, Druck und Honorar;

er legt nach Beendigung des Werks Herrn Reich Rechnung ab, und übergiebt die Ueberschüsse und die Vorräthe von Exemplaren demselben; er beendet dieses Werk aus purem Interesse des deutschen Buchhandels und verlangt für sich keine Entschädigung;

und diese weisen sowohl einzeln als in ihrer Verbindung mit einander auf das unzweideutigste darauf hin, daß Kläger wegen der Fortsetzung des in Frage stehenden Werks den erforderlichen Aufwand allein und jeden Falls ohne Zuthun des Beklagten zu gewähren übernommen habe. Zwar bestreitet der dormalige Kläger in der von ihm als Beklagten in der Erläuterung zu der Einlassung ad pt. l. c. 5, fol. 12 des beiliegenden Actenstücks, so wie fol. 15 ibid. die erste der vorstehend ausgehobenen Stellen, nicht in Ansehung ihrer Richtigkeit, wohl aber in Ansehung des Sinnes, welchen der dortige Beklagte und dormalige Kläger derselben unterlegt, insofern, als er behauptet, daß in erwähnter Stelle keineswegs die Verpflichtung ausgesprochen werde, die Kosten der Fortsetzung des fraglichen Werks lediglich aus eignen Mitteln und ohne Anspruch auf Ersatz zu übernehmen. Allein man kann dem dormaligen Kläger dies zugeben, ohne daß damit für ihn gegen Beklagten etwas gewonnen wird. Denn immer bleiben die übrigen angezogenen Stellen unbeseitiget; in Verbindung mit ihnen kann der wahre Sinn der bestrittenen Stelle nicht zweifelhaft erscheinen, und in keinem Fall folgt aus der Interpretation, welche Kläger angewendet wissen will, eine Verpflichtung des Beklagten, zu dem Aufwand für Fortsetzung des mehrerwähnten Werks beizutragen.

Das, was nach dem bisher Gesagten aus der Bescheinigungsurkunde II. und der in selbiger enthaltenen Schrift sub C. hervorgehet, reicht allein schon hin, die unternommene Gewissensvertretung als vollführt anzusehen; es wird aber auch, abgesehen von dem Art. 8 behaupteten und mindestens zu einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gebrachten Umstand: dem bedeutenden eignen Interesse, welches Kläger an der Fortsetzung des Brüggemann'schen Conversationslexikons haben mußte, durch die Aussage des abgehörten Zeugen gar sehr unterstügt. Der Zeuge, dessen Glaubwürdigkeit auch nicht dem leisesten Zweifel unterliegt, weiß zwar nichts von einer in seinem Beisein zwischen Klägern und Beklagten vollständig getroffenen Vereinigung; er spricht nur von einer Vereinigung über einzelne Punkte, und diese Vereinigung hat in seiner Gegenwart nicht, wie Art. 25 der Gewissensvertretung behauptet wird, den 26. Mai 1836, sondern schon den 2. April des gedachten Jahres Statt gefunden.

dep. ad Art. 25, fol. 56.